



Vorlage Nr.: 50/095		11.11.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	21.11.2005	3
Kreisausschuss	Dr. Haardt	12.12.2005	20
Kreistag	Dr. Haardt	19.12.2005	19

Änderung der Richtlinie des Kreises Recklinghausen über die Gewährung von Hilfen aus den für soziale Zwecke zufließenden privaten Mitteln (Erbschaft) in der Fassung vom 19.04.1993

Beschlussvorschlag: Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Die Änderung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Durch eine Erbschaft vom 29.05.1991 ist dem Kreis Recklinghausen ein Betrag in Höhe von 615.000,-- DM zugeflossen. Die Mittel sollten für soziale Zwecke verwandt werden.

Am 19.04.1993 hat der Kreistag in seiner 19. Sitzung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dieser Erbschaft beschlossen. Über die Anwendung dieser Richtlinie ist dem Sozial- und Gesundheitsausschuss jährlich einmal zu berichten.

Aufgrund einer notwendigen Anpassung an neue Gesetze sowie auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes vom 05.10.2004 wird eine Änderung der Richtlinie, die seit über 10 Jahren nicht modifiziert wurde, erforderlich.

Neben den rein redaktionellen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen von Bundessozialhilfegesetz auf SGB XII und SGB II sowie der Umstellung von DM auf Euro, wird eine Anhebung des Höchstbetrages für eine Einzelfallhilfe von derzeit 1.534,00 € auf 2.000,00 € unter Berücksichtigung der im Verlauf von mehr als 10 Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten für sinnvoll erachtet.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt		gez. Welt
20	gez. Dynak			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach der bisherigen Richtlinienfassung soll der-/dieselbe EmpfängerIn nicht im gleichen bzw. in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Hilfe erhalten können. Da die jährlich zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel nie gänzlich ausgeschöpft werden, es aber durchaus persönliche Bedarfslagen gibt, in denen eine häufigere Inanspruchnahme der Hilfen angezeigt wäre (z. B. im Bereich der integrativen betreuten Freizeitmaßnahmen), sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, dem-/derselben EmpfängerIn ein Mal pro Jahr Mittel aus dem Erbschaftsfonds zu gewähren. Mehrere Hilfeleistungen im gleichen Jahr werden weiterhin ausgeschlossen.

Vorschlagsberechtigt für eine Hilfe waren bislang nur die kreisangehörigen Städte sowie das Kreissozialamt. Hier wird eine Ausweitung auf die Bezirksstellen der ARGE und auf die Verbände im Kreis Recklinghausen angeregt.

Entscheidungsträger ist nach der bisherigen Richtlinie der Sozialdezernent. In der gängigen Praxis der letzten Jahre lag die Entscheidungsbefugnis jedoch beim Kreissozialamt. Die Richtlinie soll entsprechend geändert werden.

Da es in vielen Fällen aus pädagogischen, sozialen oder weiteren Gründen nicht angezeigt ist, die gewährten Mittel unmittelbar an den/die HilfeempfängerIn, sondern an Dritte auszuzahlen (z. B. im Rahmen der betreuten Freizeiten), wird die Richtlinie dementsprechend ergänzt. Das Einverständnis des Hilfeberechtigten muss hierzu eingeholt werden.

Richtlinie des Kreises Recklinghausen über die Gewährung von Hilfen aus den für soziale Zwecke zufließenden privaten Mitteln (Erbchaft)

§1 Allgemeines

Die durch die Erbchaft Az. 5a VI 195/91 zur Erfüllung sozialer Zwecke zufließenden Mittel sind in ihrem Bestand zu erhalten und zinsgünstig anzulegen. Zur Ausschüttung im Rahmen dieser Richtlinie gelangen nur die Zinserträge des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aus den Mitteln im Sinne des § 1 dieser Richtlinie sind Hilfen zu finanzieren, die nach der persönlichen Situation der Hilfebedürftigen notwendig sind, aber aus Sozialhilfemitteln im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) oder Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) nicht übernommen werden können, weil dafür die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder das Gesetz eine solche Leistung nicht vorsieht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Hilfe besteht nicht.

§ 3 Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die ihren Wohnsitz im Kreis Recklinghausen haben und die wirtschaftlichen Voraussetzungen des § 4 dieser Richtlinie erfüllen.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Einkommen nicht höher ist als der jeweilige doppelte Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder der doppelten Regelleistung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zuzüglich Miete, Mietnebenkosten und Heizkosten. Ansprüche auf einmalige Beihilfen sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen.

- (2) Ferner sind Personen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II erhalten, anspruchsberechtigt, soweit das SGB XII bzw. SGB II diese besondere Art der Hilfe nicht vorsehen.
- (3) Wenn einzusetzendes Vermögen im Sinne des SGB XII oder SGB II vorhanden ist, besteht keine Hilfemöglichkeit nach dieser Richtlinie.

§ 5

Umfang der Hilfe

- (1) Die Hilfen sollen im Einzelfall 2.000,00 € nicht überschreiten.
- (2) Im selben Kalenderjahr soll eine Hilfe nach dieser Richtlinie an den selben Empfänger in der Regel nicht geleistet werden.
- (3) Finanziert wird nur ein Bedarf, der dem Lebensstandard von Bevölkerungskreisen mit geringem Einkommen entspricht.

§ 6

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte sowie die Bezirksstellen der ARGE. Diese prüfen vor Ort die vorrangige Leistungsverpflichtung des SGB XII oder SGB II und leiten ihre Anregung an das Sozialamt des Kreises Recklinghausen als Mittel verwaltende Stelle weiter.
- (2) Anregungen unmittelbar aus der praktischen Arbeit des Kreissozialamtes sowie Vorschläge durch Verbände im Kreis Recklinghausen sind zulässig.
- (3) Über die Hilfestellung entscheidet das Kreissozialamt. Die Auszahlung erfolgt durch das Kreissozialamt unmittelbar an die/den Hilfeberechtigte/n oder - mit Einverständnis der/des Hilfeberechtigten - an Dritte. Das Sozialamt der kreisangehörigen Stadt oder die jeweilige Bezirksstelle der ARGE, welche die Anregung zur Hilfe eingebracht hat, erhalten entsprechende Nachricht.

§ 7

Erfahrungsbericht

- (1) Über die Anwendung dieser Richtlinie ist dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Recklinghausen jährlich einmal zu berichten. Dabei ist unter Wahrung der Anonymität der Hilfesuchenden darzustellen, in welche Städte Mittel geflossen sind und für welche Zwecke die Mittel aufgewandt wurden.